

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien
Jürgen-Fuchs-Str.
99096 Erfurt

Die Vorsitzende
Prof. Dr. Gabriele Beger
Staats- und Universitätsbibliothek
Carl von Ossietzky
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

Telefon 040 428382211
Telefax 040 428383352

sekr@sub.uni-hamburg.de

Berlin, 21. Mai 2008

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
hier: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zu den Entwürfen eines Bibliotheksgesetzes für das Land Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. dankt dem Ausschuss für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Entwürfen eines Bibliotheksgesetzes für das Land Thüringen Stellung nehmen zu können.

Das Land Thüringen ist das erste Bundesland in Deutschland, welches in seiner Beratung eines Bibliotheksgesetzes soweit fortgeschritten ist, dass damit ein Modellcharakter für ganz Deutschland erzielt werden kann. Entsprechend groß ist die Aufmerksamkeit nicht nur der bibliothekarischen Öffentlichkeit, sondern auch der politischen und parlamentarischen Vertreter in den anderen Bundesländern. Zurzeit werden Bibliotheksgesetze in verschiedenen Bundesländern, in verschiedenen Gremien (Kultusministerkonferenz, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) und auch auf Bundesebene beraten oder diskutiert, was durchaus auch auf die Aktivitäten im Thüringischen Landtag zurückzuführen ist. Dafür gebührt Ihnen Anerkennung.

Anlass ist aber nicht zuletzt auch die Rede des Bundespräsidenten am 24. Oktober 2007 in Weimar und die Empfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ in ihrem Schlussbericht vom Dezember 2007:

„Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ (BT Drs 16/7000, S. 132) Dabei stellt sie fest, dass der den Bibliotheken obliegende Bildungsauftrag in Deutschland meist in einem krassen Verhältnis zu ihren finanziellen Ressourcen und ihrer materiellen Ausstattung steht. Sie hebt dementsprechend hervor, dass „in

Bundesgeschäftsstelle
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon 030 390014-79/-80/-81
Telefax 030 390014-84

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Bankverbindung

Berliner Volksbank
Konto 541 2670 002
BLZ 100 900 00
SWIFT/BIC-Code BEVO DE 33
IBAN DE90 1009 0000 541
2670 002

Finanzamt für
Körperschaften I Berlin
Steuernr. 27/663/53807
Ust-ID DE25 0754 039

*Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)*



zwei Drittel der 25 EU-Staaten [...] die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz rechtlich normiert und in langfristige Entwicklungspläne eingebunden (ist)“ (S.131) . Auf die hier herausgearbeiteten notwendigen Bestandteile einer Bibliotheksgesetzgebung, nämlich der Formulierung von Bibliotheken als gesetzlichen Pflichtaufgabe und ihres Bildungsauftrags, wurde bei der Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Vorangestellt werden soll ein kurzer Exkurs in das europäische Ausland mit einem gut ausgebauten und leistungsstarken Bibliothekswesen, das als Best Practice gilt, um in diesem Kontext die Auswirkungen eines Bibliotheksgesetzes zu verdeutlichen. Es handelt sich um Finnland, Dänemark und Großbritannien.

Das finnische Bibliotheksgesetz

1928 wurde das erste Bibliotheksgesetz in Finnland beschlossen. Dieses regelte, dass jede Kommune eine Bibliothek – auch finanziell - zu unterhalten habe. Das heutige, 1999 in Kraft gesetzte Gesetz, verpflichtet die Kommunen zur Bereitstellung von Bibliotheksdienstleistungen sowie die dafür notwendigen Fördermittel, Bau- und Renovierungskosten. Das Gesetz legt in 12 Paragraphen die Weiterentwicklung von virtuellen und interaktiven Netzwerkdiensten sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Netzwerken fest. Vorgeschrieben sind auch die ständige Aktualisierung des Medienbestands und die Unentgeltlichkeit der Benutzung. Die Mitarbeiter/innen sind zur Qualifizierung und Weiterbildung sowie zur Evaluierung ihrer Dienstleistungen verpflichtet.

Das Gesetz schreibt keine konkreten Standards vor, sondern der Staat achtet darauf, dass alle Bibliotheksentwicklungs- und Finanzierungspläne sowie Durchführungsbestimmungen zum Bibliotheksgesetz auf einander abgestimmt sind und einer ständigen Evaluierung unterzogen werden. So können sowohl Bildungspolitik als auch Bibliotheksdienstleistung flexibel reagieren und Qualität, Verfügbarkeit und Kostenvorteile gewährleisten. Finnland belegte bei der PISA-Studie Platz 1.

Das dänische Bibliotheksgesetz

Das Bibliotheksgesetz Dänemarks ist sehr detailliert. Es umfasst das gesamte Bibliothekssystem und erklärt die bibliothekarische Versorgung als Pflichtaufgabe und regelt sehr konkret die Aufgaben der Bibliotheken und des Staates bei der Förderung. Das heute geltende Bibliotheksgesetz aus dem Jahre 2000 (1929 wurde das erste Gesetz erlassen) geht demzufolge sehr konkret auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft ein. Auch das dänische Bibliotheksgesetz schreibt die Unentgeltlichkeit der Benutzung der Bibliothek, wozu auch die Ausleihe zählt, vor. Es definiert die Zusammenarbeit aller Bibliotheken und den umfassenden Bestand, der jede Medienentwicklung einzuschließen hat. Besonders hervorzuheben sind die wirtschaftlichen Anreize, die der Staat den Bibliotheken zuzukommen lassen hat, die sich besonders durch Zusammenarbeit untereinander auszeichnen. Gute Kooperation und Innovation sind besonders hervorsteckende Merkmale

im dänischen Bibliothekswesen, die zum einen der hohen Bereitschaft der Mitarbeiter/innen, aber zum anderen auch dem staatlichen Engagement zuzuschreiben ist. Kritik wird lediglich an der Regelung sehr konkreter Standards im Gesetz geäußert, die erst durch eine Gesetzesänderung eine Weiterentwicklung der Bibliotheken abbilden können.

Das britische Bibliotheksgesetz

Großbritannien hat hingegen ein Rahmengesetz, den sogenannten „Public Library and Museums Act“ von 1964.. Hiernach wird erwartet, dass Kommunen umfassend und effizient Bibliotheken für alle Altersgruppen vorhalten und die Ausleihe kostenfrei gestalten. Dieses „Pflichtaufgabe“ wird von den Kultusministerien in England, Schottland, Wales und Nordirland überwacht. Nachdem die umfassenden Prinzipien immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben, hat der britische Bibliotheksverband 2001 Standards entwickelt, die verbindlich von der Regierung in Kraft gesetzt wurden. Sie definieren die Begriffe „umfassend“ und „effizient“. Sie können, da sie nicht Eingang in das Gesetz fanden, ständig weiterentwickelt werden. Die britische Regierung setzt sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts verstärkt und nachhaltig für die Weiterentwicklung des gesamten Bibliothekswesens, insbesondere durch Infrastrukturinvestitionen, ein. Dies hat dem Bibliothekswesen in Großbritannien einen wesentlichen Impuls zur Leistungsfähigkeit im Sinne von international geltenden Best Practices gebracht.

Fazit

Die drei sehr unterschiedlichen Bibliotheksgesetze haben eins gemein: sie sichern die Leistungsfähigkeit und die kooperierende Arbeit aller Bibliotheken als Bildungseinrichtungen nachhaltig, indem sie Bibliotheksdienstleistung, Weiterentwicklung, Kooperation und die kostenfreie Benutzung zur Pflichtaufgabe erklären. Das Bibliothekswesen in diesen Ländern entwickelte erst vorbildliche Leistungen, als ein Bibliotheksgesetz vor allem den staatlichen Willen zum Angebot von Bibliotheksdienstleistungen und die Pflicht für die dazu notwendige finanzielle und materielle Ausstattung Sorge zu tragen, verbindlich regelte. Dies allein führt zu einem gut funktionierenden und kooperierenden Bibliothekssystem im Dienste aller Bevölkerungsschichten. Es ist der sanktionierte politische Wille, der zählt.

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen (Drs. 4/3503 und 4/3956)

Vorangestellt sei, dass beide Entwürfe den Willen des Erhalts, einer Strukturierung und Aufgabenbeschreibung des Bibliothekswesens in Thüringen aufzeigen, jedoch die Weiterentwicklung des Bibliothekswesens nicht explizit regeln. Dies jedoch ist ein notwendiger Regelungsgegenstand, wie sich aus der Analyse der Situation in den Ländern Finnland, Dänemark und Großbritannien ergibt. Beide Entwürfe bleiben damit letztendlich auch hinter den Empfehlungen der Enquete-Kommission des BT zurück. Dies stellt einen grundsätzlichen Mangel dar, der im Gesetzgebungsverfahren

revidiert werden sollte, um mit einem Bibliotheksgesetz in Thüringen auch den Grundstein für ein künftiges modernes und innovatives Bibliothekswesen zu legen. Bei den vorliegenden Entwürfen handelt es sich demnach mehr um „Bestandsschutz“, als um den Ausdruck, mit einem Bibliotheksgesetz das Bibliothekswesen nachhaltig weiter entwickeln zu wollen. Wobei der Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD diesem Anliegen am weitesten nachkommt.

Drs. 4/3503 (Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD)

Dieser Entwurf beschreibt sehr umfassend den Aufgabenkatalog, insbesondere der Öffentlichen Bibliotheken und regelt die Unterhaltung von Bibliotheken in Kommunen und Gemeinden als Pflichtaufgabe. Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Gesetzentwurf auf die Regelung konkreter Standards im Gesetz verzichtet, so dass diese begleitend formuliert und somit einer ständigen Evaluierung und Fortschreibung unterliegen können. Das Gesetz bleibt dennoch in seiner Gesamtheit hinter den klaren Aussagen, wie sie in den vorgestellten europäischen Gesetzen zu finden sind, zurück, indem die Formulierungen oft zu allgemein gehalten sind. Die Pflicht zur Erbringung von zukunftsweisenden Bibliotheksdienstleistungen unter Berücksichtigung aller Entwicklungen des Medien- und Informationsmarktes, wären hier ein wichtiger zu ergänzender Bestandteil. Zudem fehlt es diesem Entwurf an der besonderen Herausarbeitung, dass Bibliotheken originäre Orte der Bildung sind. Insgesamt kann jedoch eingeschätzt werden, dass der Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD bei einer ggf. noch zu empfehlenden Straffung des Gesetzestextes und der Einfügung von Elementen zur Weiterentwicklung und der auskömmlichen Finanzierung des Bibliothekssystems dem Anliegen eines Bibliotheksgesetzes mit nachhaltiger Wirkung am weitesten entgegenkommt.

Drs. 4/3956 (Entwurf der Fraktion CDU)

Dieser Entwurf beschreibt explizit Bibliotheken als Bildungsorte, regelt jedoch die Unterhaltung nicht als Pflichtaufgabe. Die Formulierung „im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis“ ist nach Ansicht des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. nicht akzeptabel und dürfte tatsächlich den Öffentlichen Bibliotheken mehr schaden als nutzen. In der Antragsstellung zum Gesetzentwurf wird sogar unter Pkt. D. (Kosten) „keine“ angegeben. Damit wird eine sehr klare Aussage getroffen, dass Investitionen in die Sanierung und Weiterentwicklung des Thüringer Bibliothekswesens nicht beabsichtigt sind. Das Gesetz regelt somit allein den Besitzstand, wobei auch dies in Frage zu stellen bleibt, da die derzeitige Finanzierung und Ausstattung der Bibliotheken oft als mangelhaft zu bezeichnen ist. Eine Weiterentwicklung des Thüringer Bibliothekswesens bleibt unbeachtet. Der sehr gut rechtssystematisch und inhaltlich formulierte Gesetzestext einschließlich des Einstiegs über das Grundrecht der Informationsfreiheit und somit der Zugänglichkeit zu Wissen wird seine

Wirkung nicht entfalten können. Positiv anzumerken bleibt, die damit ausgedrückte Wertschätzung der Bibliotheken als Bildungseinrichtungen und Stätten der Bewahrung des kulturellen Erbes.

Zusammenfassung

Nach Auffassung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. sollen folgende Regelungen in ein Bibliotheksgesetz Eingang finden:

1. Pflicht zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung
3. Pflicht zur hybriden Bibliothek, d.h. Angebote von Dienstleistungen und Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes Thüringen, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums
6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Gabriele Beger
Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.